

Verfahren beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Erziehungsberatungsstelle des Kreises Groß-Gerau (EB)

Stand: Dezember 2014

Der Umgang mit Kindeswohlgefährdungen stellt eine besondere fachliche Herausforderung dar. Es ist wichtig, Anzeichen für Gefährdungen bewusst wahrzunehmen, sorgfältig zu bewerten und angemessen zu handeln. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, übereilte Reaktionen zu vermeiden, die letztlich ins Leere laufen und die Situation des Kindes weiter verschlimmern. Ebenso kann es aber auch schädlich sein, zu lange in einer abwartenden Position zu verharren.

Der Gesetzgeber hat mit **§ 8a SGB VIII** festgelegt, wie innerhalb der Jugendhilfe mit Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung umgegangen werden muss.¹

Gesetzliche Grundlage

§ 8a SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, **ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.** Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

¹ Die im Folgenden beschriebene Verfahrensweise wurde im EB-Team auf der Grundlage der Kinderschutz - Konzepte der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Mainz und der Erziehungsberatungsstelle Marburg-Biedenkopf erstellt.

1. Die Beratungsfachkraft der Erziehungsberatungsstelle nimmt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr

Ausgangspunkt aller weiteren Überlegungen ist die Wahrnehmung **gewichtiger Anhaltspunkte** im Beratungsverlauf durch eine/n Berater/in.

In der nebenstehenden Liste sind solche gewichtigen Anhaltspunkte zusammengestellt. Sie ist keine abschließende Aufzählung, sondern umfasst die am häufigsten vorkommenden Gefährdungsmerkmale. Entsprechend bedarf sie immer wieder einer Modifikation und Ergänzung.

Gewichtige Anhaltspunkte im Erscheinungsbild des Kindes/Jugendlichen

- massive oder sich wiederholende Verletzungen [Blutergüsse, Striemen, unklare Hautveränderungen, Petechien (punktförmige Einblutungen in der Gesichtshaut, die z.B. auftreten, wenn Kinder gewürgt werden)]
- extreme Gewichtsveränderungen
- wiederholt Schmutzreste auf der Haut, faulende Zähne, unzureichende Bekleidung

Gewichtige Anhaltspunkte im Verhalten des Kindes/Jugendlichen

- benommen, matt, apathisch oder stark verängstigt/panisch
- sprunghaft, orientierungslos oder distanzlos
- deutlich altersunangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand
- Jaktationen (Schaukelbewegungen)
- häufiges Fehlen in Schule oder Kindertagesstätte
- häufige Delikte oder Straftaten
- wiederholt stark sexualisiertes Verhalten
- wiederholte (schwere) Gewalttätigkeit gegen andere Personen
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten oder wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit
- Äußerungen, die sich auf Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung beziehen
- suizidale Äußerungen
- autoaggressives Verhalten

Gewichtige Anhaltspunkte im Erscheinungsbild der Erziehungspersonen

- fehlende oder erschwerte Ansprechbarkeit
- Übererregtheit, Verwirrtheit
- häufige Benommenheit (z.B. alkoholisierte Eindruck)

Gewichtige Anhaltspunkte im Verhalten der Erziehungspersonen

- häufiges oder massives Schlagen, Schütteln oder Einsperren
- häufige oder massive Beschimpfung, Bedrohung oder herabsetzende Behandlung
- Verweigerung von Reaktionen auf emotionale Signale des Kindes
- Isolation des Kindes
- deutlich mangelnde Betreuung und Aufsicht, fehlende Ansprache
- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen

2. Information an die Leitung

Nimmt die Beratungsfachkraft einen gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung wahr, informiert er/sie unverzüglich die EB-Leitung bzw. Stellvertretung.

Die Leitung veranlasst ggf. die Einbeziehung einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft. Der Fall muss in die kollegiale bzw. externe Supervision des EB-Teams eingebracht werden. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.

In **akuten Notsituationen**, die unmittelbares Handeln erfordern, ist sofort der Kontakt zur EB-Leitung/Stellvertretung herzustellen.

- Konfrontation mit Darstellungen von Gewalt und Horror sowie pornographischen Inhalts

Gewichtige Anhaltspunkte in der familiären Situation:

- häufige familiäre Überforderungssituationen
- Suchtprobleme
- fehlende Umweltreize/Deprivation, fehlende Beachtung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfs
- Obdachlosigkeit oder extrem kleine bzw. gesundheitsgefährdende Unterkunft
- Fehlen basaler familiärer Organisation (z.B. Nahrungsmiteinkauf, Müllentsorgung)

Im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte in der Erziehungsberatungsstelle:

- Katharina Etteldorf
- Helga Löcher-Bäder
- Christoph Schmidt
- Tanja Müller-Facchinetti
- Diana Tschigas

Anhaltspunkte für eine akute Notsituation, die unmittelbares Handeln erfordert:

- sichtbare schwere körperliche Verletzung
- vom Kind/Jugendlichen geschilderter aktueller sexueller Missbrauch oder Misshandlung
- konkrete Suizidabsichten
- Bitte des Kindes/des Jugendlichen um Schutz bzw. Inobhutnahme
- Hinweise auf unberechenbares Verhalten einer Betreuungsperson
- besondere Verletzlichkeit des Kindes (aufgrund von Alter, Gesundheitszustand, Behinderung)

3. Risikoabwägung

Die Beratungsfachkraft, die Leitung und die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft nehmen (ggf. unter Einbeziehung weiterer Mitarbeiter/innen bzw. des Teams) eine Risikoabwägung vor.

Den beobachteten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung werden dabei mögliche **Schutzfaktoren** gegenübergestellt. Dabei werden (soweit bereits vorhanden) die Einschätzungen der Eltern und Kinder, ggf. auch die Einschätzungen anderer Beteiligter (bei Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung der Personensorgeberechtigten) berücksichtigt. Die Risikoabwägung ist Grundlage für die Entscheidung über das weitere Vorgehen.

Risikoabwägung und Handlungsplanung müssen dokumentiert werden.

Schutzfaktoren

- geeignete Vertrauensperson (Schutzperson) in der Familie, ausreichende Sicherheitsvorkehrungen in der unmittelbaren Umgebung des Kindes
- Einbettung der Familie in ein unterstützendes Netzwerk
- regelmäßige Sozialkontakte des Kindes außerhalb der Familie, regelmäßiger Besuch von Tageseinrichtung oder Schule, regelmäßige ärztliche/therapeutische Behandlung
- Fähigkeit des Kindes, sich mitzuteilen und gegebenenfalls Hilfe zu holen
- Kooperationsbereitschaft und Problembewusstsein der Eltern
- hinreichende familiäre Ressourcen zur Bewältigung der Problemlage (z.B. zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung, Wahrnehmung der Rechte und Bedürfnisse des Kindes)

Die Dokumentation muss enthalten:

- Datum, Uhrzeit und Teilnehmer des Gesprächs
- Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Schutzfaktoren
- Abwägungsergebnis mit Begründung
- geplante weitere Schritte

4. Gespräch mit Eltern und Kind

Über Inhalte und Ergebnis der Risikoabwägung werden die Eltern und das Kind – (je nach Alter und Entwicklungsstand) informiert und nach ihrer Einschätzung gefragt (soweit hierdurch nicht der Kinderschutz in Frage gestellt wird).

Sodann wird ihnen eine konkrete Hilfe angeboten (durch die Beratungsstelle oder einen anderen Dienst). Es wird versucht, sie für die Annahme des Hilfsangebotes zu gewinnen. Die Eltern werden informiert, dass bei unzureichender Kooperation das Jugendamt informiert werden muss.

Das Gespräch wird dokumentiert.

5. Information an das Jugendamt

Die **Mitteilung an das Jugendamt** erfolgt schriftlich. Wenn nötig, kann vorab telefonisch oder persönlich informiert werden.

Bei Vorliegen erheblicher fachlicher Differenzen und divergierender prognostischer Risikoeinschätzung zwischen den Fachkräften der Beratungsstelle und des Jugendamtes wird ein Klärungsgespräch mit EB-Leitung und fallverantwortlicher EB-Fachkraft sowie ASD-Leitung und fallverantwortlicher ASD-Fachkraft vereinbart.

Die Dokumentation muss enthalten:

- Datum, Uhrzeit und Teilnehmer/innen des Gesprächs
- Ergebnisse der Risikoabwägung der Fachkräfte
- Einschätzung des Risikos durch Eltern und Kind
- angebotene Hilfe
- getroffene Vereinbarung

Die Mitteilung an das Jugendamt enthält (soweit bekannt):

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
- Ergebnis der Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen
- Hinweise auf beteiligte Fachkräfte der EB, ggf. bereits eingeschaltete weitere soziale Dienste
- Hinweise auf weitere Beteiligte oder Betroffene.

6. Information an die Fachbereichsleitung Jugend und Schule

Eine Information an die Fachbereichsleitung Jugend und Schule erfolgt, wenn die EB-Leitung dies aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls als erforderlich ansieht.

7. Dokumentation

Die Dokumentation muss vollständig und nachvollziehbar sein. Beratungsstellenspezifische Dokumentationssysteme können hierzu angepasst und mitgenutzt werden.

8. Qualitätssicherung

Die in der EB eingesetzten Insofern erfahrenen Fachkräfte im Kinderschutz werten jährlich im Gesamtteam ihre Erfahrungen und die entsprechenden Daten aus, um die Verfahrensweise bei Kindeswohlgefährdung ggf. zu modifizieren.

Darüber hinaus finden regelmäßig weitere Qualifikationen zu Fragen des Kinderschutzes statt.